

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:	
	31.08.2023	FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ	
		In der Entwurfsfassung wurde die Standortwahl mit der zum Vor- entwurfsstand noch nicht angegebenen Zielnutzung für Wasser- stoffprojekte im Rahmen der Energiewende begründet, wobei das vorhandene Umspannwerk sowie die störfallvorsorgende Frei- landlage maßgeblich für die Standortwahl seien.	
		Seitens der UNB wird die Begründung zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Bedeutung des in Freilandlage befindlichen Planungsstandortes wurde bereits zum Vorentwurf dargestellt und wird erneut betont.	
		Es kann nicht beurteilt werden, ob vergleichbar geeignete Stand- orte in stärker vorbelasteteren und weniger hochwertigen Samt- gemeindebereichen bestehen, deren Nutzung anstelle des aktuell gewählten Standortes verhältnismäßig sind. Eine Prüfung scheint ggf. geboten.	Neben den in der Planbegründung beschrieben technischen und infrastrukturellen Qualitäten sind auch die Eigentumsverhältnisse zu betrachten, die eine zügige Umsetzung der Planung gerade vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit der erneuerbaren Energieprojekte ermöglichen. Auf eine systematische Suche nach weiteren geeigneten Standorten im Samtgemeindegebiet wurde verzichtet, um an dieser auch geeigneten Fläche Wasserstoffprojekte und ergänzendes Gewerbe zeitnah umsetzen zu können.
		Vorbehaltlich der Alternativlosigkeit des gewählten Standortes wird folgende Stellungnahme abgegeben:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Natürlich wird es auch andere Möglichleiten in einem größeren Untersuchungsraum- und -kontext geben; deshalb kann von Alternativlosigkeit nicht die Rede sein. Es wird dazu auf die zuvor genannten Ausführungen verwiesen.

NWP.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Gegen den Kompensationsansatz für den Eingriff in das Landschaftsbild bestehen Bedenken. Letztendlich wird der ermittelten großflächigen Beeinträchtigung des hochwertigen Landschaftsbildes im Planungsraum die bereits für andere betroffenen Schutzgüter herangezogene 8km entfernte kleinflächige Kompensationsfläche in Süstedt zugeordnet. Eine zur funktionalen Kompensation gebotene weiträumig deutlicher wahrnehmbare Landschaftsbildaufwertung kann durch die dort geplante Offenlandkompensation nicht erfolgen. Funktional sinnvoller wäre eine Verstärkung der Eingrünung am und im näheren Umfeld der Planungsfläche selbst (z.B. höhere und breitere Gehölzeinfassung o.ä.).	Das Landschaftsbild ist bereits als vorbelastet anzusehen. Neben dem Verlauf einer 110 KV-Leitung besteht bereits ein Umspannwerk. Im näheren Umfeld und weit sichtbar befindet sich das Hochregallager eines Getränkeherstellers. Das Plangebiet selbst ist landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die Planung sieht eine 5 m breite Eingrünung der Fläche vor, die kombiniert mit einer Gesamthöhenfestsetzung der Bauwerke von lediglich 8 m den Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Es besteht zudem auch die Möglichkeit, dass Kompensationen zum Landschaftsbild durch andere Aufwertungsmaßnahmen geleistet werden können, sofern diese den gleichen oder sogar einen höheren Wert haben als der Eingriff. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn durch eine Maßnahme der Lebensraum für seltenere Tierarten geschaffen oder ein neuer Grünbereich für die Stadtbevölkerung geschaffen wird. Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz¹ befindet sich die Kompensationsfläche in einem Bereich mit dem Zielkonzept "Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft". Die geplanten Maßnahmen dienen damit auch zur Aufwertung des Landschaftsbildes, indem eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche in ein extensives Grünland mit einer eigebundenen Blänke angelegt werden. Die ackerbauliche Nutzung wird im Planungsbiet weitgehend für gewerbliche Zwecke umgenutzt, während in der Ausgleichsfläche eine ackerbauliche Fläche in ein extensives Grünland mit weiteren wertsteigernden Maßnahmen angelegt wird. Das Landschaftsbild erfährt also eine Aufwertung an einem anderen Ort in der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen und trägt dazu zu einer mindestens wertgleichen Kompensation bei.
		Gegen die sonstigen <u>planinternen Ausgleichsmaßnahmen</u> bestehen keine Bedenken, soweit deren Umsetzungen wie in den Planungs- und Abwägungsunterlagen beschrieben erfolgen und dauerhaft gewährleistet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz. Karte 5: Zielkonzept.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bei der <u>plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahme</u> erscheinen zur Gewährleistung einer Aufwertung auf 3 WE zusätzlich zur geplanten flachen Blänke strukturanreichernde Saum oder Wildkrautstreifen z.B. entlang der westlichen Kompensationsflächengrenze und/oder als Blänkensaum geboten. Diese Säume/Streifen sollten eine für Offenlandarten (z. B. Feldlerche) sinnvolle Ausprägung und Breite von mind. 10m aufweisen und in Abständen von 2 Jahren alternierend maximal zur Hälfte gemäht werden. Alternativ kann die geplante naturschutzfachlich weniger bedeutende flache und zur Mitbewirtschaftung vorgesehene Blänke als strukturreiches Kleingewässer mit temporär und dauerhaft wasserführenden Bereichen und strukturreichen Säumen angelegt werden.	Der Anregung, zusätzlich zur geplanten flachen Blänke strukturanreichernde Saum oder Wildkrautstreifen z.B. entlang der westlichen Kompensationsflächengrenze und/oder als Blänkensaum anzulegen, wird gefolgt. Details dazu finden in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung auf der Objektplanungsebene Berücksichtigung.
		FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG	
		Ich verweise hiermit auch auf meine Stellungnahme zur 108. Änderung des Flächennutzungsplans.	
		Für den Bereich der 108. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Bebauungsplan Nr. 4 (16/71) "Gewerbegebiet Stubbendiek" wurde ein Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage beim Landkreis Diepholz eingereicht. Die beantragte Photovoltaik-Anlage erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des o.g. Bauleitplans. Die Anlage wird als raumbedeutsam eingestuft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO vor, in welchem grundsätzlich Gewerbegebiete aller Art zulässig sind. Hierzu gehören auch Freiflächen-PV-Anlagen. Das RROP (2016) schließt die Errichtung von Freiflächenanlagen in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung aus. Die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen im Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplans wird durch die Zielfestlegung des RROP (2016) auf nicht raumbedeutsame Anlagen beschränkt. Der Landkreis Diepholz geht ab einer Freiflächen-PV-Anlagengröße von 1 ha von einer Raumbedeutsamkeit aus. Kleinere Freiflächenanlagen unterliegen grundsätzlich nicht den raumordnerischen Festlegungen. Mit der Beschränkung auf die Errichtung und den Betrieb nicht raumbedeutsamer Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb des Plangebietes wird dem Ziel der Raumordnung entsprochen.
		Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP 2016) liegen die Geltungsbereiche der 108. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 4 (16/71) sowie der Standort der beantragten FFPV in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotentials. Für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ist unter Ziff. 4.2.2 01 Satz 3 RROP 2016 als Ziel der Raumordnung verankert, dass diese nicht für Freiflächenphotovoltaik (FFPV) in Anspruch genommen werden dürfen. Der Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage widerspricht diesem Ziel der Raumordnung und ist daher abzulehnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es ist somit davon auszugehen, dass die vorliegenden Bauleitplanungen, 108. FNP-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 (16/71), der planungsrechtlichen Vorbereitung von gewerblichen Bauflächen zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik-Anlagen dienen sollen. In diesem Fall würden sowohl die Änderung des Flächennutzungsplans als auch der Bebauungsplan eine Verletzung der Ziele der Raumordnung darstellen und sind daher unter den derzeitigen Voraussetzungen aus Sicht der Raumordnung abzulehnen. Ferner wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Alternativenprüfung gefordert. In den Planungsunterlagen wurde eine Erläuterung ergänzt, die in Gänze darauf abstellt, dass dieser Standort für die Wasserstoffproduktion am geeignetsten erscheine. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Bauantrages für eine raumbedeutsame Photovoltaik-Anlage ist auch die Alternativenprüfung der gewerblichen Baufläche somit unzureichend. FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (08/2023) keine erfassten Altablagerungen (ehemalige Deponien). Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde empfiehlt weiterhin, dass der Planungs- bzw. Vorhabenträger für die im Plangebiet befindliche Verdachtsfläche die konkrete Verdachtssituation betr. möglicher Altlasten durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserverunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes- Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und ggf. Untersuchungen beurteilen lässt bzw. aufklärt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Raumbedeutsame PV-Anlagen werden auf der Bauordnungsebene keine Zulässigkeit erhalten. Die Zielsetzung, an diesem Standort gewerbliche Entwicklung im Bereich von Wasserstoffprojekten und affinen Ergänzungsnutzungen zuzulassen, wird seitens der Gemeinde beibehalten. Neben den in der Planbegründung beschrieben technischen und infrastrukturellen Qualitäten sind auch die Eigentumsverhältnisse zu betrachten, die eine zügige Umsetzung der Planung gerade vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit der erneuerbaren Energieprojekte ermöglichen. Aufgrund der geplanten Entwicklung von Wasserstoffprojekten wird das vorliegende Plangebiet insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe zu dem bestehenden Umspannwerk, gegenüber bestehender Altgewerbegebiete oder Konversationsflächen, als am geeignetsten eingestuft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der Baugenehmigung beachtet. Die Begründung wird um nebenstehende Aussagenergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung enthält unter Kapitel 3.2.8 bereits einen Hinweis.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRT- SCHAFT	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der Baugenehmigung beachtet. Die Begründung wird um nebenstehende Aussagen ergänzt.
		Die <i>gezielte</i> Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Im Zulauf von unterirdischen Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen, Versickerungsschächte etc.) ist im Regelfall eine Reinigungsstufe erforderlich.	
		Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 8 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441 -976-42 73) angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de => Bauen & Umwelt => Wasser) abgerufen werden. Für Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 und das Merkblatt M153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) als den hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit (kf-Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen. Die gezielte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer bedarf ebenfalls der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hierfür ist eine Rückhaltung des Niederschlagswassers notwendig. Für Planung, Bau und Betrieb von Regenrückhalteanlagen ist das Arbeitsblatt A 117 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) als den hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten.	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - BRAND-SCHUTZ Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern die Grundversorgung mit Löschwasser entsprechend § 2 NBrandSchG durch die Gemeinde gewährleistet wird. Diese beträgt nach den Technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. für Gewerbegebiete 96 m3/h für die Dauer von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m. FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTE-	
		BAU Es wird grundsätzlich auf die raumordnerischen Belange verwiesen.	
		Die Alternativenprüfung wurde als solches nicht detailliert durchgeführt, sondern es wurde ausschließlich begründet, aus welchen Erwägungen heraus die Gemeinde diesen Standort ausgewählt hat. Vielmehr hätte die Gemeinde allerdings den eigenen Wirkungskreis nach Alternativen, insbesondere Standorte der Innenentwicklung oder aber solche an den bestehenden Siedlungskörpern, überprüfen müssen. Dies sollte entsprechend ergänzt werden. Wesentliche Intention der Planung ist die Ansiedlung eines Standortes für die Entwicklung von Wasserstoffprojekten. Nach hiesiger Kenntnis soll allerdings ein wesentlicher Teil der gewerblichen Baufläche für die Umsetzung "flankierender Nutzungen" i.S.v. FFPV-Anlagen genutzt werden, wodurch die planerische Intention nicht nachvollziehbar dargestellt wird.	sen dargestellte gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete. Mit Ausnahme des "Gewerbegebietes Scholen" sind alle diese Flächen durch vorhandene gewerbliche Nutzungen belegt. Das "Gewerbegebiet Scholen" wurde bis dato noch nicht umgesetzt, da die Flächen im Privateigentum sind. Auch die Erweiterung vorhandener
2	Mittelweserverband Postfach 13 46 28847 Syke 25.07.2023	Von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken bzw. Einwendungen gegen die vorliegenden Änderungsunterlagen.	
		Der Geltungsbereich des B-Plangebietes befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes; verbandseigene Gewässer sind aufgrund der Entfernung nicht direkt betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Oberflächenentwässerung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Das Oberflächenwasser ist, wie im Entwurf (Kap. 3.2.7) beschrieben, auf den Grundstücken in geeigneter Weise gemäß den technischen Regelwerken vollständig oberflächennah zu versickern.	
		Hochwasserschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Das Thema Hochwasserschutz ist im Entwurf (Ziffer 3.2.10) hinreichend beschrieben. Hierzu gibt es keine Ergänzungen.	
		§ 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) findet aufgrund der Entfernung zum linksseitigen Weserdeich keine Anwendung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Eingriffskompensation	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Als Kompensationsfläche ist ein
		Sollten im Zuge der Änderung des B-Planes Kompensationsmaß- nahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einverneh- men mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.	14.605 m² großer Teilbereich des Flurstückes 5/1, Flur 27 in der Gemarkung Süstedt vorgesehen. Somit befinden sich die externen Kompensationsmaßnahmen nicht an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände.
		Hierzu verweisen wir insbesondere auf die Verbandssatzung § 6 des Mittelweserverbandes, wonach Anpflanzungen nicht näher als 5,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante, bis an die Gewässer heran errichtet werden dürfen.	
		Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband solche Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, sofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.	s.o.
		Weitere Änderungen bzw. Anregungen werden nicht vorgebracht.	s.o.
		Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.	Mit diesem Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB ist die Beteiligung abgeschlossen. Die Gemeinde bereitet den Abwägungsbeschluss vor.
3	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	Vielen Dank für die erneute Beteiligung an den im Betreff genannten Bauleitplanverfahren.	Der Verweis auf die Stellungnahme vom 14.02.2023 wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Avacon Netz GmbH grundsätzlich ihre Zustimmung zur Planung gegeben. Es
	25.07.2023	Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000062 / LR-ID 0740690-AVA vom 14. Februar 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	wurde auf die bestehende 110-kV-Hochspannungsleitung "Wechold-Homfeld" sowie die vorhandenen Fernmeldeleitungen innerhalb des Plangebietes hingewiesen.
			Die hervorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der nachgelagerten Planungsebene berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird bei Bedarf entsprechend gefolgt.
3a	Avacon Netz GmbH	Gerne beantworten wir Ihre Anfrage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Am Winklerfelde 1 28857 Syke 23.08.2023	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.07.2023 geben wir zu dem oben genannten Bebauungsplan grundsätzlich unsere Zustimmung.	
		Im Planbereich sind Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH vorhanden und die bestehenden Gebäude mit Energie versorgt. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen, insbesondere das vorhandene Umspannwerk Homfeld mit seinen Zu und Ableitungen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Wir bitten Sie, dass genannte Umspannwerk mit seinen Versorgungseinrichtungen in Ihren Planungen aufzunehmen und zu schützen. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.	Die Hinweise werden auf der Umsetzungsebene berücksichtigt.
		Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen werden Ihnen über unser Portal der Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de übersendet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es ist geplant die vorhandene Mittelspannungsfreileitung die im Plangebiet mittig von Süden bis Norden verläuft zu demontieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Versorgung mit Energie werden wir an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Sollten Änderungen an unseren Versorgungsanlagen notwendig werden, dazu zählen auch Umbauten und Demontagen, ist dieses rechtzeitig bei uns anzumelden und abzustimmen. Die Kosten trägt der Verursacher.	ebene beachtet.
		Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 25.07.2023 der Avacon Netz GmbH – Stelle Salzgitter – verwiesen.
		Vor geplanten Bautätigkeiten sind vom ausführenden Unternehmen Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.

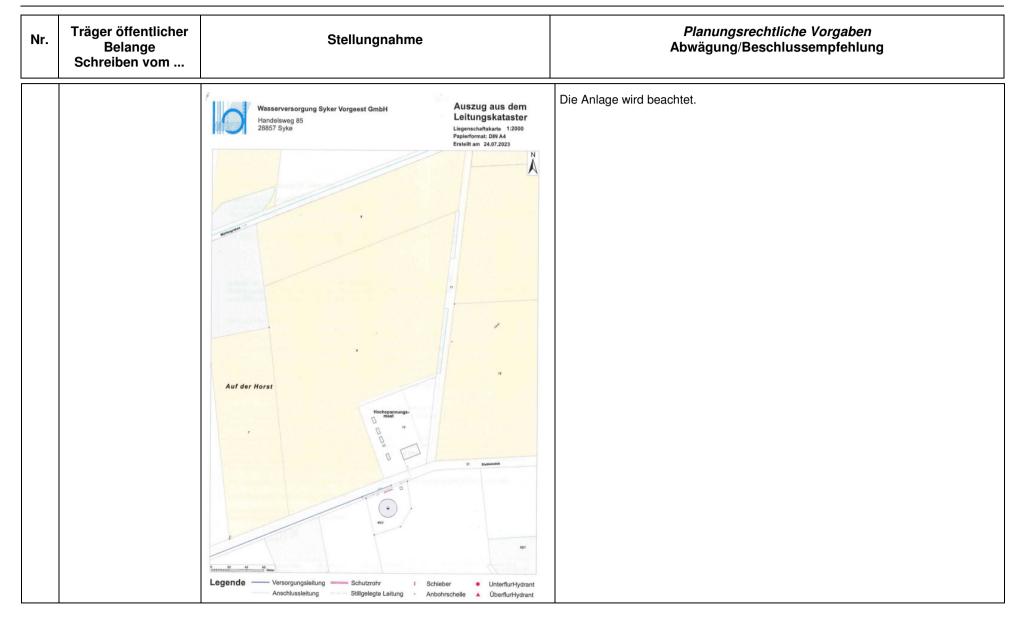


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird, sofern notwendig, zu gegebener Zeit gefolgt.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH Arenskule 10 21339 Lüneburg 27.07.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs, 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet.
		Vor der tatsächlichen Durchführung eines Ausbaus des Gebietes wird von uns eine Prüfung bezüglich einer Ausbauentscheidung veranlasst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Erst nach Abschluss der Prüfung können wir eine Aussage treffen, ob wir dort ausbauen und mit welchem Medium.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20.07.2023 und teilen Ihnen wie folgt mit:	
	28857 Syke 25.07.2023	Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Bitte beachten Sie, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz - Nbrand-SchG, "§2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde" für die feuerlöschtechnische Absicherung zuständig ist. Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH stellt nach Können und Vermögen je nach Leitungsnetz und vorgelagerten Anlagen Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Begründung enthält bereits unter Kapitel 5 entsprechende Hinweise.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Druck bzw. die Liefermenge im Versorgungsnetz die aktuelle Situation darstellt. Durch Netzausbau oder Netzumbau/ Änderung der Druckzonen können sich veränderte Betriebsbedingungen einstellen.	
		Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand dem Eigentümer / Erschließungsträger unterliegen. Ebenso sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen.	
		Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.	Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.





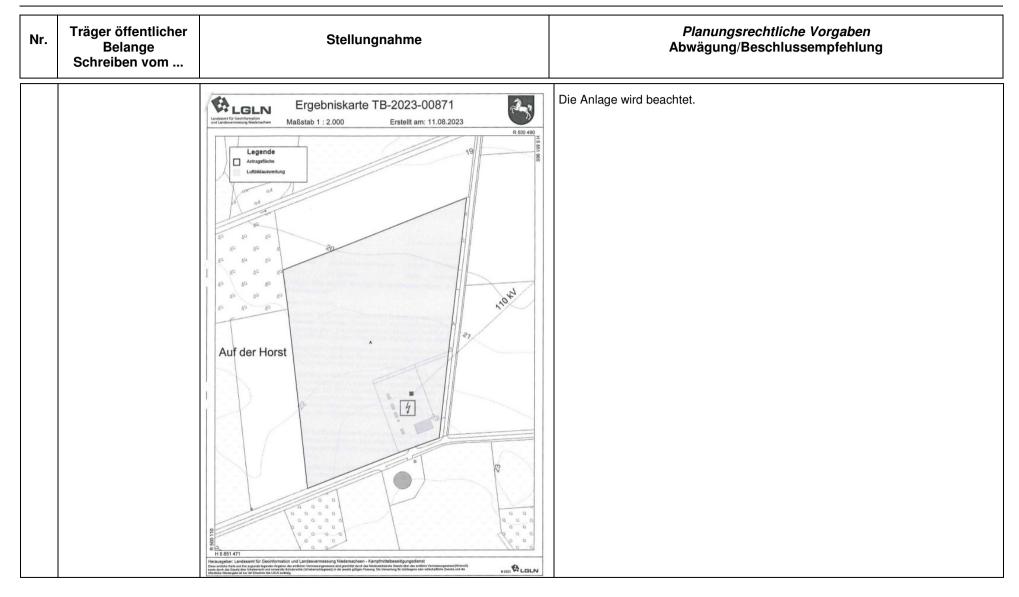


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	LGLN, Kampfmittelbe- seitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 11.08.2023	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseiti- gung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-nieder- sachsen-163427.html	
		Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Durchführung einer Luftbildauswertung wird verzichtet, da sich innerhalb des Plangebietes in einem Teilbereich bereits bauliche Anlagen befinden und sich in nordwestlicher Lage des Plangebietes ebenso bauliche Anlagen befinden. Das Plangebiet selbst wird bis heute landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der vom Ortsrand abgewandten Außenbereichslage sind Bombenabwürfe unwahrscheinlich. Zeitzeugenaussagen diesbezüglich liegen ebenfalls nicht vor. Der Hinweis, dass ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht, wird in die Planunterlagen übernommen.
		Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.	Die Hinweise zur Luftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen.
		Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.	
		Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	
		Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.	
		Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	
		In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
		Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellung- nahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	







Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 30.08.2023	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.	begebietes werden Flächeninanspruchnahmen und Neuversiegelungen von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet. Diese werden als erhebliche Eingriffe gewertet und sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu kompensieren. Dem Grundsatz der Raumordnung, einen sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden zu pflegen, wird insofern entsprochen, als dass das Plangebiet an die bestehenden Straßen angeschlossen werden, sodass keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen für die Erschließung erforderlich werden. Weiterhin wird eine für Gewerbegebiete niedrige GRZ von 0,5 festgesetzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernäsung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und	
		dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir wei-	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.	
		Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Vor dem Zoll 2 31582 Nienburg 31.08.2023	Bzgl. der o. g. Planung werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell um ein Kapitel zu den Belangen der Landwirtschaft ergänzt. Mit vorliegender Planung gehen der Landwirtschaft Flächen verloren. Bei vorliegender Planung handelt es sich jedoch um eine im Verhältnis geringe Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung. Das unbebaute und landwirtschaftlich genutzte Plangebiet wurde bisher durch den Eigentümer einer der beiden Eigentümer insgesamt bewirtschaftet. Mit dem Verkauf der Flächen wurden die Nutzungen freiwillig aufgegeben. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen freiwilligen Flächenverkauf handelt. Im Samtgemeindegebiet stehen weiterhin ausreichend große zusammenhängende Flächen für die Landwirtschaft zur Verfügung.

NWP.

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/71) "Gewerbegebiet Stubbendiek"

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir möchten jedoch den Hinweis geben, dass mit dem Vorhaben ein größerer Flächenverlust von insgesamt 5 ha für die Landwirtschaft einhergeht.	
		In Anbetracht dessen und das im Landkreis auch Betriebe mit unter 20 ha bewirtschaftet werden, sind Auswirkungen für die in der Region wirtschaftenden Betriebe nicht auszuschließen.	
		Außerdem muss bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen besonders berücksichtigt werden, dass die Flächeneigentümer oft nicht zeitgleich auch die Flächenbewirtschafter sind.	
		Auf eine Auseinandersetzung unverhältnismäßiger Betroffenheit sei damit hingewiesen. Die Vorgabe des § 1 BauGB zum schonenden Umgang mit Grund und Boden sollte grundsätzlich Beachtung finden.	

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Harzwasserwerke GmbH mit Schreiben vom 25.07.2023



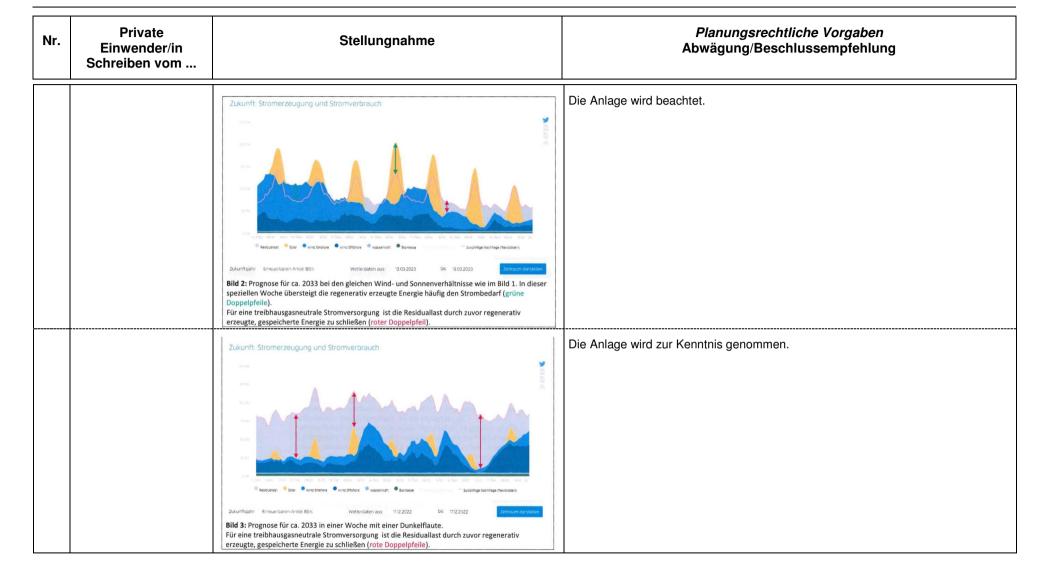
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Astrid und Eckhard Grundmann Homfeld 44 27305 Bruchhausen-Vil- sen 23.08.2023	Wir möchten diese Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4 (16/71), "Gewerbegebiet Stubbendiek" abgeben. Inhalt 1. Zu "Ziele und Zwecke der Planung"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage wird beachtet.
		c) Stellungnahme zu den Perspektive der Errichtung einer Wasserstoff-Produktionsanlage8 Anhang9 1. Zu "Ziele und Zwecke der Planung"	
		2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen plant in dem Ortsteil Homfeld ein neues Gewerbegebiet. In der Gemeinde besteht eine große Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Freie Flächen hierfür sind derzeit im Gemeindegebiet nicht gegeben. Für die Entwicklung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen als Grundzentrum der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist es wichtig, geeignete gewerblich nutzbare Grundstücke anbieten zu können. Dabei sollen die gewerblich nutzbaren Grundstücke sowohl für Neuansiedlungen, wie auch für Betriebsverlagerungen geeignet sein, Somit ergibt sich ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB.	Die Anlage wird beachtet.
		Die Planung des Gewerbegebietes erfolgt grundsätzlich in allgemeiner Form. Dieser erste Abschnitt der Stellungnahme bezieht sich damit auf die Errichtung eines Gewerbegebietes mit unbekannter Nutzung und geht nicht die im späteren Verlauf genannte mögliche Errichtung einer Wasserstoff- Produktionsanlage ein.	
		3.2.4 Belange der Erschließung Das Plangebiet kann an die Straße "Stubbendiek" angeschiossen werden. Diese stellt über die Ankrapfung an die Honfelder Str. eine Wegeweitsindung nach Bruchhausen-Vissen und Asendord dar. Des in Südosten des Pangespelsies vorhandere Umpgannweis tis bewits an die Straße "Stubbendiek" angeschlossen. Aufgrund der Lage-bazeitangen hat das Plangebiet keiner Antrebutage an das Netz des örlentlichen Personenanheverkeits. 3.2.5 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfalten. Dafür werden allgemeine städtebauliche Aspekte sowie Lämminmissionen in die Abwagung engestellt. Durch der Zu- und Abfaltrisverkeitr sowie den Betrieb des Gewerbegebietes körnen Gerauschemissionen entstahen, die auf die Umgebung als Geftauschimmissionen entwikken. Die nahere Umgebung des Anderungsbereiches alt durch landwistschaftliche Grün- und Ackeiterfüschen gerägt. Von der onderungsgemeißen Bewertschaftliche Grün- und Ackeitfüschen Plati-	Die Anlage wird beachtet.
		Foto von der Straße "Stubbendiek" Die Aussagen zur Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes betrachten nur das unmittelbare Umfeld.	

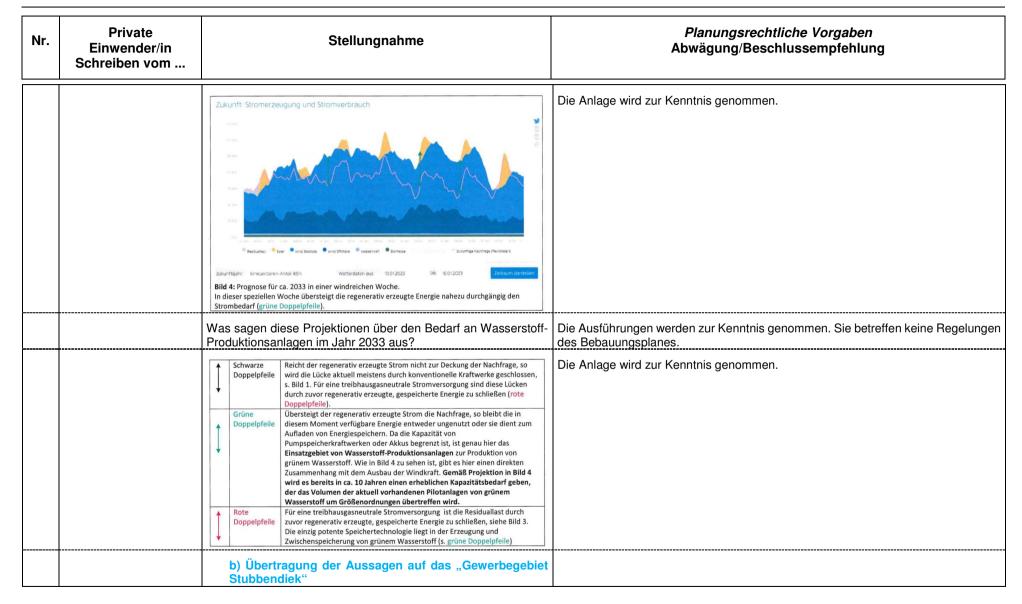
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Compare whether Statis Majorish and the state of the stat	Für die Erschließung des Plangebiets bieten sich verschiedene Alternativen an. Als erste und bisher angenommene Alternative dient die Straße "Stubbendiek" mit direkter Anbindung über die Kreisstraße 140 (Homfelder Straße) und anschließend Kreisstraße 135 (Homfeld, Homfelder Chaussee) an die Bundesstraße 6. Kreis-, Landesund Bundesstraßen dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie haben diesbezüglich einen entsprechenden, nicht eingeschränkten Ausbaustandard, der auch Schwerlastverkehr aufnehmen kann. Die Straße Stubbendiek ist eine Gemeindestraße und ist zurzeit auf ein zulässiges Gesamtgewicht von 5 Tonnen (t) beschränkt. Ein verkehrsgerechter Ausbau, insbesondere des Straßenaufbaus hat zu erfolgen. Mit dem Investor des Gewerbegebiets ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen.
		Street St	Als zweite Alternative könnte die Erschließung des Plangebiets über die Straße "Stubbendiek" in östliche Richtung an die Landesstraße 330 (Wehlermühle, Wöpser Maidamm) verlaufen. Als Verbindungsstraße dient die vorhandene Straße Gemeindestraße entlang der Eyter. Auch hier muss ein entsprechender Ausbau, wie in Alternative 1 genannt, erfolgen.
			Eine weitere (dritte) Erschließungsalternative könnten die zurzeit noch wassergebundenen landwirtschaftlichen Wege zwischen der Straße "Alte Drift" und dem Plangebiet dienen, einem entsprechenden Grundausbau bedürfen.
			Grundsätzlich ist die Erschließung des Plangebietes gesichert. Welche der aufgezeigten Varianten für die Realisierung in Frage kommt, wird noch zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des Gewerbegebietes auf der Umsetzungsebene geklärt.
		Ein Gewerbegebiet in allgemeiner Form erzeugt zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Bereichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von dem zukünftigen Gewerbegebiet werden Verkehrsbelastungen auch Schwerlastverkehre ausgehen. Genauere Zahlen dazu können erst im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Verfahren ermittelt werden.
		a) Materialanlieferung	Materialanlieferungen wird es hauptsächlich in der Bauphase geben. Regelungen dazu sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.
		b) Personalan- und -abfahrt inklusive Servicepersonal	Von dem zukünftigen Gewerbegebiet werden Zu- und Abfahrten (Arbeits- und Servicepersonal) ausgehen. Genauere Zahlen dazu können erst im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Verfahren ermittelt werden.

NWP.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		c) Materialabtransport	Es wird auch Schwerlastverkehre für den Abtransport geben. Nach ersten Schätzungen ist von 4-5 An- und Abfahrten auszugehen. In 250 m Entfernung befindet sich westlich des Plangebietes die nächstgelegene Wohnbebauung, welcher aufgrund der Lage im Außenbereich den Schutzcharakter eines Mischgebietes zugeschrieben wird. Die Einhaltung der entsprechenden Immissionsschutzpegel gemäß TA-Lärm ist auf Baugenehmigungsebene nachzuweisen.
		Insbesondere die Bereiche Materialanlieferung und Materialabtransport können mit Schwerlastverkehr verbunden sein. In der Karte sind mögliche An- und Abfahrtswege eingezeichnet, wobei	
		 eine Klassifizierung von Gemeindewegen und innerörtli- che Kreisstraßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h vorgenommen wurde (rot markiert). Zusätzli- cher Schwerlastverkehr auf derartigen Straßen erscheint bei der Planung eines neuen Gewerbegebietes als nicht akzeptabel. 	Kreis-, Landes- und Bundesstraßen dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie haben diesbezüglich einen entsprechenden, nicht eingeschränkten Ausbaustandard, der auch Schwerlastverkehr aufzunehmen kann. Die Straße Stubbendiek ist eine Gemeindestraße und ist zurzeit auf ein zulässiges Gesamtgewicht von 5 Tonnen (t) beschränkt. Ein verkehrsgerechter Ausbau, insbesondere des Straßenaufbaus hat zu erfolgen.
		 eine Klassifizierung von Kreisstraßen außerhalb von Ort- schaften vorgenommen wurde (orange markiert). Zusätz- licher Schwerlastverkehr auf derartigen Straßen erscheint bei der Planung eines neuen Gewerbegebietes als un- günstig. 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen werden, soweit erforderlich, ausgebaut.
		Sobald eine Bundesstraße erreicht ist, wurde der An- und Abfahrtsweg als abgeschlossen betrachtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		a) Stellungnahme zu "Ziele und Zweck der Planung"	
		Bei einem in allgemeiner Form geplanten Gewerbegebiet ist davon auszugehen, dass in der Folge ein erhöhtes Verkehrsaufkommen inklusive Schwerlastverkehr auftritt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.
		Beim geplanten "Gewerbegebiet Stubbendiek" beinhalten alle An- und Abfahrtswege innerörtliche Straßen. Dies ist bei der Planung eines neuen Gewerbegebietes nicht akzeptabel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Straße "Stubbendiek" hat derzeit eine Tonnenbegrenzung und ist entsprechend auszubauen.
		Als Homfelder Bürger sehen wir uns hier in besonderer Weise betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verkehrstechnische und verkehrsrechtliche Rahmenbedingungen werden eingehalten.
		Zu den Perspektiven der Errichtung einer Wasser- stoff- Produktionsanlage	
		a) Zum Bedarf an Wasserstoff-Produktionsanlagen	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		"Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Verbrauch lag im Jahr 2022 bei 48,3 Prozent" ¹ . "Bis zum Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Nach der Vollendung des Kohleausstiegs soll die Stromversorgung in Deutschland dann treibhausgasneutral sein" ² .	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen keine Regelungen des Bebauungsplanes.
		Aktuell konzentriert sich die politische Diskussion auf den Netz- ausbau, um den bevorzugt im Norden regenerativ erzeugten Strom im Land verteilen zu können. Durch den beschleunigten Ausbau regenerativer Kraftwerke beginnt nun eine zusätzliche Aufgabe in den Fokus zu rücken, nämlich wie regenerativ erzeug- ter Strom genutzt werden kann, wenn es selbst bei optimalem Netzausbau keinen Stromabnehmer mehr gibt, bzw. wo im um- gekehrten Fall die Energie in Dunkelflauten herkommen soll.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen keine Regelungen des Bebauungsplanes.
		Die erwartbaren Szenarien zeigt beispielsweise die Internetplattform Agorameter. Dort werden neben zurückliegenden Stromerzeugungs- und Verbrauchsdaten (Bild 1) auch sehr aufschlussreiche Projektionen zur Verfügung gestellt, die die Situation in ca. 10 Jahren darstellen, wenn der Erneuerbaren-Anteil bei ca. 86% liegen mag. Beispielhafte Projektionen zeigen die Bilder 2-4.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen keine Regelungen des Bebauungsplanes.
		Stromerzeugung und Stromverbrauch Stromerzeugung im Jahr 2023: Nahezu immer werden konventionelle Kraftwerke benötigt, um die zu geringe regenerativ erzeugte Strommenge bis zum tatsächlichen Stromverbrauch aufzustocken (durch die schwarzen Doppelpfeile angedeutet).	Die Anlage wird beachtet.







Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Standort ist bewusst gewählt worden, da die Gemeinde hier einen Standort für die Entwicklung von Wasserstoffprojekten vorsehen will. Dazu gehören der Bau von Elektrolyseuren, Speichermöglichkeiten und Serviceanlagen bzw. Wartungseinrichtungen. Die Größe der Fläche des B-Plangebietes ermöglicht auch mittelfristig einen weiteren Ausbau der Wasserstofftechnologie sowie dazu ergänzende bzw. flankierende Nutzungen. Perspektivisch ist auch die Errichtung von Wasserstofftankstellen im Landkreisgebiet und darüber hinaus geplant, die von hier aus beliefert werden können. Maßgeblich für diese Standortwahl ist das vorhandene Umspannwerk, über das auch Strom über benachbarte Windparks für die Wasserstoffgewinnung eingespeist werden soll sowie die Lage in einen Aus "begruendung gewerbegebiet_stubbendiek.pdf", Kap. 3.1.2	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		Da das vorhandene Umspannwerk maßgeblich für die Standortwahl war und hier auch die Einspeisung des im Windpark Süstedt erzeugten Stroms ins öffentliche Netz erfolgen wird, werden die Dimensionen der beiden Projekte miteinander verglichen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen keine Regelungen des Bebauungsplanes.
		Angenommen, der nun geplante erste Elektrolyseur zur Erzeugung von grünem Wasserstoff wird auf eine Leistung von 5 MW ausgelegt. Die im ersten Bauabschnitt in Süstedt errichteten Windräder haben eine Nennleistung von 5,56 MW. Im Endausbau sollen ca. 30 Windräder in Süstedt und dem benachbarten Wachendorf stehen, was eine Gesamt-Nennleistung von ca. 167 MW erwarten lässt. Der erste Elektrolyseur wäre demnach in der Lage, ca. 3% der verfügbaren Nennleistung in grünen Wasserstoff zu wandeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie betreffen keine Regelungen des Bebauungsplanes.
		Es handelt sich also offensichtlich um ein Pilotprojekt und gemäß Bild 4 im obigen Abschnitt ist zu erwarten, dass in den nächsten 10 Jahren die in Süstedt bereit gestellte Energie entweder häufig ungenutzt bleibt oder durch Elektrolyseure im Bereich Stubbendiek mit vielleicht der 10- bis 20- fachen Kapazität (50100MW) der Pilotanlage in Wasserstoff gewandelt wird (grüne Doppelpfeile).	



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Weiterhin wurde angeregt, den geplanten Waldabstand von 25 m auf 35 m zu erhöhen. Der Anregung wurde gefolgt, der Waldabstand wurde auf 35 m zum angrenzenden Waldbestand erhöht. Weiterhin wurde die Festsetzung einer Bauweise sowie örtlicher Bauvorschriften zur positiven Beeinflussung des Einflusses auf das Landschaftsbild angeregt. Ein Angebotsbebauungsplan für ein Gewerbegebiet muss offenhalten, welche Betriebsformen und größen unterzubringen sind. Vorgesehen ist, an diesem Standort Wasserstoffprojekte zu realisieren. Gebäudegrößen und Bauweisen sind zurzeit nicht abschließend bestimmbar. Aus Gründen einer größeren Flexibilität wird deshalb auf die Festsetzung von Gebäudelängen verzichtet. Gleiches gilt für die Bestimmung von Gestaltungsmerkmalen durch ortliche Bauvorschriften. Auch hier muss den zukünftigen Nutzem der Fläche ein ausreichender Spielraum für die Errichtung ihrer Anlagen Gebäude gegeben werden. Ausschnitte aus "begruendung gewerbegebiet_stubbendiek.pdf", Kap. 3.1.2	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
		Der bisherigen Bebauungsplanung ist offensichtlich bewusst, dass die Größe der zu errichtenden Gebäude schon in der jetzigen Pilot-Projektphase noch unbekannt ist. Trotzdem wird z.B. bei der Festlegung der Waldabstandsgrenze von einer hohen Planungssicherheit bezüglich des Flächenbedarfs ausgegangen. Auf eine mögliche Ausweitung der Produktionskapazität wird nur in sehr unverbindlicher Form hingewiesen, was zu kurz gedacht ist.	
		c) Stellungnahme zu den Perspektiven der Errichtung einer Wasserstoff- Produktionsanlage	
		Aus den beiden Vorkapiteln ist das Erfordernis abzuleiten, dass es für das Gelingen der Energiewende einen hohen Bedarf an der Errichtung von Wasserstoff-Produktionsanlagen gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Für das "Gewerbegebiet Stubbendiek" bedeutet das, dass eine Beschränkung der Planung auf die Errichtung einer Pilotanlage kurzsichtig ist. Eine Planung muss mindestens eine Verzehnfachung der Produktionskapazität gegenüber der jetzigen Pilotphase innerhalb des kommenden Jahrzehnts berücksichtigen.	ses wird auf der Umsetzungsebene im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

NWP.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		port des grünen Wasserstoffs erst bei noch weiter vergrößerten Mengen per Pipeline kostendeckend ist, so dass von einem Ab- transport per LKW auszugehen ist. Ein entsprechendes zusätzli-	Wie bereits ausgeführt, können genauere Angaben erst im Rahmen des bauord- nungsrechtlichen Verfahrens gemacht werden. In der Regel gelten Verkehre ab 500 m vom Plangebiet dem öffentlichen Verkehr zugehörig. Allerdings ist auch mit Schwerlastverkehr zu rechnen. In 250 m Entfernung befindet sich westlich des Plan- gebietes die nächstgelegene Wohnbebauung, welcher aufgrund der Lage im Außen- bereich den Schutzcharakter eines Mischgebietes zugeschrieben wird. Die Einhal- tung der entsprechenden Immissionsschutzpegel gemäß TA-Lärm ist auf Baugeneh- migungsebene nachzuweisen.
		Gegebenenfalls muss das Gewerbegebiet an anderer Stelle errichtet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Anhang 1: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/20230104_smard.ht_ml 2: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html 3: https://emcel.com/de/wann-lohnt-sich-der-transport-von-wasserstoff-per-wasserstoffpipeline/	